https://www.ssrq-sds-fds.ch/online/tei/ZH/SSRQ_ZH_NF_I_1_11_101.xml

101. Mandat der Stadt Zürich betreffend Tanzverbot und Verbot des Schlittenfahrens

1797 Januar 15

Regest: Bürgermeister und Rat der Stadt Zürich erlassen ein Mandat für die gesamte Bürgerschaft. Für den restlichen Winter werden alle öffentlichen und privaten Tanzpartien innerhalb und ausser der Stadt sowie alle Gastmähler und Schlittenpartien verboten. Ein solche Anweisung ist bereits an die Obervögte und Landvögte für die Landschaft erteilt worden. Zuwiderhandlungen werden von den Verordneten der Reformationskammer bestraft.

Publikation

In Hinsicht der gegenwärtigen immer bedenklicher werdenden Zeitumstände haben Unsere Gnädigen Hohen Herren Räth und Burger bey Ihrer heutigen hohen Versammlung einmüthig gutbefunden, einer Lieben Bürgerschaft die angemessene Erinnerung zu gehen zu lassen:

wåhrend dem annoch bevorstehenden Theil dieses Winters alle und jede Tanzpar[t]^ah[i]^ben in öffentlichen und Privat-Håusern in und aussert der Stadt, so wie die in dieser Jahreszeit gewöhnlichen Mahlzeiten, und die Schlittenparthien, welche bey eintrettender darzu günstiger Witterung, allenfalls vorgehen könnten, gånzlich einzustellen; gleichwie eine åhnliche Insinuation zu Handen der Angehörigen auf der Landschaft an såmmtliche Hohen Herren Ober- und Landvögte gelangt ist.

Hochgedacht Unsere Gnädigen Hohen Herren versehen sich zu der erprobten guten Denkungsart Ihrer Getreuen Lieben Verburgerten, daß sich jedermann zur Pflicht rechnen werde, diesem landesvåterlichen Ansinnen genaue Folge zu leisten, und haben übrigens der Lieben Reformations-Kammer geneigt aufgetragen, gegen die wider Verhoffen fehlbar zum Vorschein kommenden Personen die erforderliche Ahndung vorzunehmen.

Signatum Montags den 15. Januarii 1797.

Canzley der Stadt Zürich.

[Vermerk auf der Rückseite oben links von Hand des 18. Jh.:] Den 15 januar 1797. Mandat wegen tanzparteyen.

Druckschrift: StAZH III Ce 4/1 (a); 1 Bl.; Papier, 17.0 × 21.0 cm; (Zürich); (s. n.).

- ^a Beschädigung durch verblasste Tinte, sinngemäss ergänzt.
- b Beschädigung durch verblasste Tinte, sinngemäss ergänzt.

30